

**GEMEINDERAT**  
**Bericht und Antrag**

Nr. 1410  
vom 1. Oktober 2009  
an Einwohnerrat von Horw  
betreffend Konzessionsvertrag CKW

---

Sehr geehrte Frau Einwohnerratspräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

**1 Einleitung**

Die Centralschweizerische Kraftwerke AG (CKW) hat heute mit Horw und 78 weiteren Gemeinden des Kantons Luzern einen sogenannten Konzessionsvertrag zur Nutzung von öffentlichem Grund und Boden sowie für die Versorgung mit elektrischer Energie in Kraft. Die Laufzeit dieses Vertrags beträgt 20 Jahre. Die feste Dauer des Vertrags läuft in Horw und den meisten anderen Gemeinden am 31. Dezember 2012 aus.

Mit Schreiben vom 14. November 2008 legte die CKW den Gemeinden einen neuen Konzessionsvertrag vor, welcher den bestehenden Vertrag per 1. Januar 2010 vorzeitig ablösen soll. Die Beweggründe für einen neuen Vertrag sowie die wesentlichen Änderungen erläutert die CKW in einer Musterbotschaft an die Gemeinden. Der Inhalt dieser Musterbotschaft wird in den folgenden Kapiteln 1 bis 7 weitgehend wiedergegeben. Zusätzlich publizierte die CKW die Broschüre "Meine Energie" mit den wichtigsten Fragen und Antworten zum neuen Konzessionsvertrag.

Der neue Konzessionsvertrag setzt die Vorgaben der Bundesgesetzgebung um. Der Verband Luzerner Gemeinden (VLG) und die CKW haben in Verhandlungen einen neuen Konzessionsvertrag ausgearbeitet, welcher einheitlich und solidarisch für alle 79 Gemeinden im Kanton gelten soll. Der VLG ist ein Organ der Gemeinden und wird von der politischen Willensbildung des Kantonsrates mitgetragen.

Die Interessengemeinschaft Glasfaser und Energie Luzern / Energie Emmen opponiert gegen die Argumente von VLG und CKW. In der Gemeinde Emmen wurde eine Initiative eingereicht. Im Weiteren wurden die Gemeinden mit Informationen eingedeckt. Kritisiert werden die hohen Strompreise der CKW und eine fehlende Ausstiegsklausel.

Aufgrund dieser Informationen entstand bei den Gemeinden eine grosse Unsicherheit. Der VLG liess in der Folge ein Rechtsgutachten zum Entwurf des Konzessionsvertrages zwischen der CKW und den Einwohnergemeinden des Kantons Luzern erstellen. Dieses Gutachten wurde den Gemeinden im Juni zur Kenntnisnahme zugestellt. Die Erkenntnisse aus diesem Gutachten sind ebenfalls im vorliegenden Bericht und Antrag aufgearbeitet worden.

Im Weiteren hat die Interessengemeinschaft Glasfaser und Energie Luzern (IGEL) bei der eidgenössischen Wettbewerbskommission (WEKO) Beschwerde gegen die Direktvergabe an die CKW eingereicht.

Der Entscheid der WEKO, die Frage der Ausschreibungspflicht bei Konzessionsvergaben zu prüfen und die gleichzeitige Empfehlung an die Gemeinde Emmen, den Vertragserneuerungsprozess mit der CKW zu sistieren, hat den VLG überrascht.

Mit Schreiben vom 16. September 2009 nimmt der VLG Stellung zur Ausschreibungspflicht:

In den Vertragsverhandlungen zwischen VLG und CKW war immer klar, dass solche Konzessionen nicht öffentlich ausgeschrieben werden müssen. Diese Meinung wird durch verschiedene Gutachten und Fachartikel gestützt. Auch der Gutachter des VLG vertritt diese Haltung. Wäre diese Frage nicht geklärt gewesen, hätten CKW und VLG sicher eine andere Lösung vorgeschlagen.

Die Eidg. Wettbewerbskommission (WEKO) kann lediglich Empfehlungen abgeben und unter gewissen Voraussetzungen Beschwerden erheben. Sollte die WEKO wider Erwarten zum Schluss kommen, dass Emmen diese Konzession öffentlich ausschreiben sollte, so passiert vorerst noch gar nichts, denn es handelte sich ja lediglich um eine Empfehlung. Eine solche würde zweifellos schweizweit für Aufsehen sorgen, wären doch davon noch unzählige Gemeinden, Kantone, Stromunternehmungen sowie andere Werke, wie Gaswerke, Wasserversorgungen, Telefongesellschaften, etc. betroffen. Die Folgen einer solchen Empfehlung wären einerseits wohl ein gesetzgeberischer Prozess und andererseits auch entsprechende Gerichtsverfahren. Es ist selbstredend, dass die CKW in einem solchen Fall den Rechtsweg ausschöpfen würde, um Klarheit zu erhalten, was gilt. Es würden Jahre vergehen, bis die Rechtslage letztinstanzlich definitiv geklärt wäre. Es ist also klar, dass auch im Falle einer überraschenden Empfehlung der WEKO noch nichts entschieden ist. Man kann daher diesem Verfahren durchaus mit etwas Gelassenheit begegnen.

Erklärung CKW vom 17. September 2009 zum Konzessionsvertrag:

Für den Fall, dass die WEKO gegen einen Genehmigungsbeschluss einer Gemeindeversammlung bzw. eines Gemeindeparlaments einer Luzerner Gemeinde Beschwerde erhebt, und durch die letztinstanzlich zuständige Instanz rechtskräftig festgelegt wird, dass der Konzessionsvertrag mit der betreffenden Luzerner Gemeinde hätte öffentlich ausgeschrieben werden müssen, gibt die CKW hiermit die unwiderrufliche Erklärung ab, dass sie, sofern dies von der Gemeinde aus politischen Gründen als erforderlich erachtet wird, den Konzessionsvertrag im gegenseitigen Einvernehmen aufhebt.

Bereits jetzt ist aber absehbar, dass der Vertragsprozess in den Gemeinden weitergeführt werden kann und soll. Der VLG empfiehlt den Gemeinden das Genehmigungsverfahren weiterzuführen und den Vertrag den Stimmberechtigten bzw. dem Einwohnerrat noch vor Ablauf des Jahres 2009 zur Abstimmung vorzulegen. Mit einer Vertragsgenehmigung bis Ende Jahr verschaffen sich die Gemeinden Rechtssicherheit und sichern sich die Entschädigungszahlung, die die CKW den Gemeinden unter anderem für die entfallenen Rabatte bezahlt.

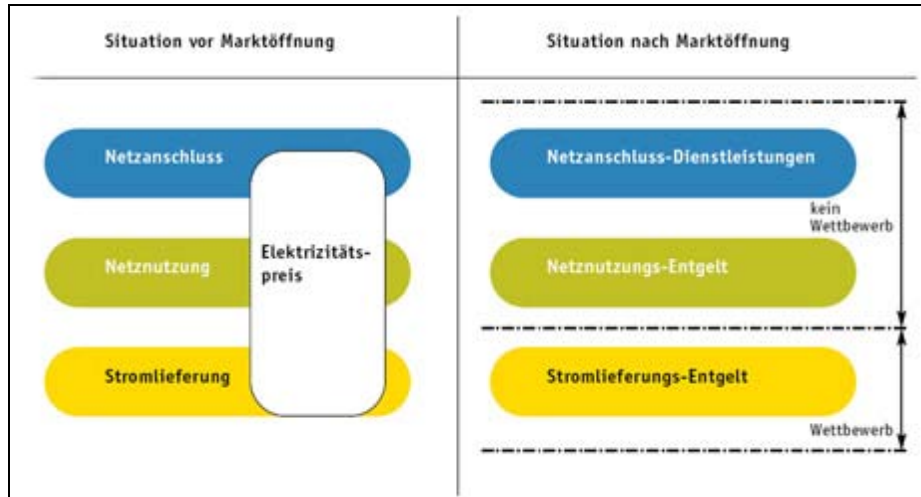
Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag wollen wir Sie über die wichtigsten Punkte des neuen Vertrages informieren. Gemäss Gemeindeordnung untersteht dieser Vertrag dem obligatorischen Referendum. Ein positiver Beschluss von Ihnen zum Konzessionsvertrag wird deshalb im Frühjahr 2010 dem Volk zur Abstimmung vorgelegt.

## **2 Liberalisierung des Strommarktes**

### **2.1 Einführung des Stromversorgungsgesetzes StromVG**

Unter dem Eindruck der Liberalisierungsbestrebungen in der Europäischen Union begann sich in der Schweiz die Erkenntnis durchzusetzen, dass der Elektrizitätsmarkt nicht notwendigerweise monopolistisch strukturiert sein muss, wobei die Bereiche Energie und Netz je getrennt zu betrachten sind. Im Bereich der Produktion von und des Handels mit elektrischer Energie besteht ein potentieller Wettbewerb zwischen verschiedenen Anbietern, der eine Steigerung der Effizienz in diesen Bereichen erwarten lässt und deshalb erwünscht ist. Dagegen weisen die Elektrizitätsnetze die Eigenschaft natürlicher Monopole auf.

Dieser Erkenntnis folgend hat der Gesetzgeber bereits mit dem Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) einen ersten Versuch unternommen, um den Strommarkt zu liberalisieren. Nachdem das EMG im Referendum im Jahr 2001 vom Volk abgelehnt wurde, unternahm der Gesetzgeber mit dem Stromversorgungsgesetz (StromVG) einen zweiten Anlauf. Anders als das EMG trägt das StromVG den Bedenken der Bevölkerung hinsichtlich Versorgungssicherheit im liberalisierten Markt Rechnung, so dass kein Referendum ergriffen wurde und das StromVG in mehreren Schritten in Kraft treten konnte.



Quelle: [www.ewb.ch](http://www.ewb.ch)

Das neue StromVG verlangt die Trennung von der Stromproduktion (Lieferung von Strom) und von der Stromübertragung (Netzbetrieb). Im Bereich der Netze geht der Gesetzgeber auch nach der Marktöffnung von den hergebrachten (monopolistischen) Strukturen aus. Im Wissen darum, dass elektrische Netze natürliche Monopole darstellen, sieht das Gesetz für diesen Bereich keinen Wettbewerb vor.

## 2.2 Gesetzliche Massnahmen zur Strommarktliberalisierung

Um angesichts der weiterhin monopolistischen Strukturen im Bereich der Netze den angestrebten Wettbewerb im Bereich Energie in Gang zu bringen, sieht das StromVG unter anderem folgende Massnahmen vor:

### 2.2.1 Entflechtung

Energieunternehmen müssen die Unabhängigkeit des Netzbetriebs sicherstellen. Sie müssen ihre Verteilnetzbereiche zu diesem Zweck zumindest buchhalterisch von den übrigen Tätigkeitsbereichen trennen. Quersubventionierungen anderer Tätigkeitsbereiche durch Einnahmen aus dem Geschäftsbereich Netze sind verboten.

### 2.2.2 Freier Netzzugang

Als zentrales Instrument zur Schaffung von Wettbewerb sieht das StromVG in Art. 13 Abs. 1 den freien Netzzugang für Dritte vor. Netzbetreiber müssen Dritten ihr Netz diskriminierungsfrei zur Verfügung stellen, so dass die Versorgung von Endverbrauchern im Versorgungsgebiet eines Netzbetreibers durch einen Drittlieferanten möglich wird.

### 2.2.3 Regulierung der Netznutzungsentgelte

Das StromVG stellt abschliessende Regeln zur Berechnung der Netznutzungsentgelte auf. Das Netznutzungsentgelt ist kostenbasiert und darf gemäss Art. 14 Abs. 1 StromVG die anrechenbaren Kosten sowie die Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen (z.B. Konzessionsabgaben gemäss dem vorliegenden Vertrag) nicht übersteigen. Als anrechenbar gelten dabei die Betriebs- und Kapitalkosten eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes. Netznutzungsentgelte sind also kostengünstig festzulegen, zugleich aber so hoch, dass sie die Sicherheit der Stromversorgung langfristig gewährleisten.

### 2.2.4 Überwachung des Netzzugangs durch die EICom

Die Eidgenössische Elektrizitätskommission (EICom) hat eine umfassende Kompetenz zur Überwachung des diskriminierungsfreien Netzzugangs. Die EICom kann insbesondere von Amtes wegen oder auf Gesuch hin die Netznutzungsentgelte und übrigen Netznutzungsbedingun-

gen einer umfassenden Überprüfung unterziehen. Sie kann namentlich überhöhte Netznutzungsentgelte senken und andere diskriminierende Netznutzungsbedingungen aufheben.

### **2.3 Auswirkungen auf den Schweizer Strommarkt**

Mit dem Inkrafttreten des StromVG am 1. Januar 2008 ist eine schrittweise Öffnung des Schweizer Strommarktes erfolgt. Im offenen Strommarkt gelten daher seit 1. Januar 2009 folgende Spielregeln:

#### **2.3.1 Freier Wettbewerb auf der Produktions- und Handelsebene**

Jedermann kann im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung Kraftwerke bauen, elektrischen Strom produzieren oder damit Handel treiben. Zudem steht ihm das Recht zu, den produzierten Strom in das bestehende Übertragungs- und Verteilnetz einzuspeisen. Die Betreiber der Netze sind verpflichtet, diesen fremden Strom zu nicht diskriminierenden Bedingungen zu transportieren.

#### **2.3.2 Freie Wahl des Stromlieferanten**

Jedem Stromkonsumenten (Industrie, Gewerbe, Haushalt usw.) wird der uneingeschränkte Netzzugang gewährt. Dieser Zugang erfolgt schrittweise in einem 5-Jahres-Rhythmus entsprechend der Verbrauchsmenge. Stromkonsumenten mit einem Jahresverbrauch von über 100'000 kWh pro Verbrauchsstätte können ab 1. Januar 2009 ihren Stromlieferanten frei wählen (andere vertragliche Vereinbarungen vorbehalten). Falls gegen den zweiten Schritt der Strommarktöffnung kein Referendum ergriffen und dieses vom Stimmvolk angenommen wird, werden auf den 1. Januar 2013 alle Stromkonsumenten, d.h. auch die Haushalte, ihren Stromlieferanten frei wählen können. Das bedeutet, dass alle Betreiber von Übertragungs- und Verteilnetzen verpflichtet sind, in nicht diskriminierender Weise den Strom jedes Konsumenten zu transportieren.

#### **2.3.3 Stromnetz bleibt Monopol**

Die Übertragung und Verteilung der elektrischen Energie (Stromnetz) bleibt, wie in allen Staaten, in welchen der Elektrizitätsmarkt geöffnet ist, weiterhin ein Monopol. Parallelnetze sind nicht sinnvoll und leicht realisierbar, wie z.B. bei Mobilfunknetzen, und von der Bundesgesetzgebung her auch nicht möglich. Die Entschädigung für die Netznutzung erfolgt entfernungsunabhängig (vergleichbar mit einer Briefmarke). Bei Ausübung des Netzzugangs (Belieferung durch einen Dritten) wird der Kunde somit Rechnung für zwei Dienstleistungen erhalten, die eine von seinem Stromlieferanten, die andere vom Netzbetreiber für die Übertragung und Verteilung des Stroms (Netznutzung).

#### **2.3.4 Grundversorgung**

Die Grundversorgung ist im Gesetz geregelt. Das StromVG auferlegt den Netzbetreibern die Pflicht, die erforderlichen Massnahmen zu treffen, damit sie in ihrem Netzgebiet den Endverbrauchern mit einem Jahresverbrauch von unter 100 MWh, jederzeit die gewünschte Menge an Elektrizität mit der gewünschten Qualität liefern können. In einer Übergangsphase gilt diese Lieferpflicht auch noch zugunsten von Endverbrauchern mit einem Verbrauch von über 100 MWh, die bisher noch nicht gestützt auf einen individuellen Vertrag beliefert worden sind. In den ersten fünf Jahren nach Inkrafttreten des StromVG sind die Endverbraucher mit einem Verbrauch von unter 100 MWh noch an die Grundversorgung durch ihren lokalen Netzbetreiber gebunden. Nach Ablauf dieser Frist sollen auch sie das Recht auf Netzzugang und damit auf die Teilnahme am Strommarkt erhalten. Die Modalitäten der Grundversorgung werden durch das StromVG umfassend reguliert. Dies betrifft sowohl den Umfang und die Qualität der Leistungserbringung, als auch die Preise (Tarife), die gemäss StromVG „angemessen“ sein müssen, was in der StromVV dahingehend konkretisiert wird, dass sie sich an den Gestehungskosten zu orientieren haben.

Die Grosskunden der CKW haben von den möglichen Marktmechanismen bereits profitieren können. Gerade diese kommen nun mit dem Vorwurf, dass sie von der CKW in den Markt ge-

drängt würden (was sie vorher immer wollten). Haltung der CKW ist, dass die Grosskunden nun im Markt sind und nun nicht mehr in die Grundversorgung (mit Strompreisen zu Gestehungskosten) zurück können.

## 2.4 Einteilung in Netzgebiete

Gemäss Art. 5 Abs. 1 StromVG bezeichnen die Kantone die Netzgebiete der auf ihrem Gebiet tätigen Netzbetreiber. Für den Vollzug dieser Bestimmung sind die Kantone zuständig, die zu diesem Zweck kantonale Anschlussgesetze zum StromVG erlassen. Die Bezeichnung der Netzgebiete erfolgt auf dem Weg einer einseitigen Verfügung durch den Kanton. Die Zuteilung eines Netzgebiets kann mit einem (kantonalen) Leistungsauftrag verbunden werden. Die Bezeichnung von Netzgebieten ist zentral, da sie sowohl die Anschlusspflicht als auch Grundversorgungspflicht des betroffenen Netzbetreibers bewirkt. Gemäss § 3 Abs. 1 der Verordnung zum StromVG des Regierungsrats des Kantons Luzern teilt der Regierungsrat nach Anhörung der Netzbetreiber und der Netzeigentümer sowie der Gemeinden den Netzbetreibern flächendeckende Netzgebiete zu. An diese Zuteilung knüpfen sich die Anschluss- und Grundversorgungspflichten der betroffenen Netzbetreiber.

Auf dem Gemeindegebiet Horw ist bisher die Centralschweizerische Kraftwerke AG (CKW) die alleinige Netzbetreiberin.

Um eine flächendeckende Versorgungssicherheit zu schaffen, auferlegt der Gesetzgeber im StromVG den Netzbetreibern weitgehende Pflichten. Die Netzbetreiber haben von Gesetzes wegen ein sicheres, leistungsfähiges und effizientes Netz zu gewährleisten. Im ihnen zugeteilten Netzgebiet sind sie ausserdem verpflichtet, alle Endverbraucher innerhalb der Bauzone und ganzjährig bewohnte Liegenschaften und Siedlungen ausserhalb der Bauzone ans Netz anzuschliessen. Zudem besteht die Pflicht, sämtliche Energieerzeuger ans Netz anzuschliessen. Es besteht auch eine Lieferpflicht zugunsten kleiner Verbraucher. Diese gesetzlich vorgegebene Grundversorgung wird von der EICom überwacht.

## 3 Bisherige Konzessionsverträge

### 3.1 Zweck der Konzessionsverträge

Wenn eine Gemeinde die Versorgung ihres Gebietes mit elektrischer Energie (Netzbetrieb) an einen Privaten delegiert, wie dies in Horw und den meisten anderen Gemeinden des Kantons Luzern der Fall ist, so muss sie diesem Privaten das Recht erteilen, ihr Verwaltungsvermögen (Strassen, Trottoirs, Plätze usw.) für die Errichtung eines Elektrizitätsverteilnetzes zu benutzen. Dies erfolgt durch einen Konzessionsvertrag. Das so erworbene Recht wird vom Privaten durch sogenannte Konzessionsabgaben an die Gemeinde abgegolten.

### 3.2 Geltender Konzessionsvertrag

Die wichtigsten Inhalte des geltenden Vertrages:

<b>Vertragspartnerin</b>	Centralschweizerische Kraftwerke AG (CKW)
<b>Inkraftsetzung</b>	1. Januar 1993
<b>Laufzeit</b>	20 Jahre
<b>Kündigungsfrist</b>	2 Jahre (ohne Kündigung läuft der Vertrag jeweils 2 Jahre weiter)
<b>nächst möglicher Kündigungstermin</b>	31. Dezember 2012 (kündbar bis 31. Dezember 2010)
<b>Konzessionsabgaben</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>– 6 % der Einnahmen der CKW aus der Energieabgabe an Haushalt, Gewerbe, Landwirtschaft</li><li>– 4 % der Einnahmen der CKW aus der Energieabgabe an allgemeine Industrie</li><li>– 3 % der Einnahmen der CKW aus der Energieabgabe an die Grossindustrie</li></ul>
<b>Rabatte an Gemeinde</b>	20 % (inkl. öffentliche Beleuchtung)

### **3.3 Kompatibilität mit dem neuen StromVG**

Der heutige Konzessionsvertrag ist mit dem neuen Stromversorgungsgesetz (StromVG) nicht mehr vereinbar. Bis zum Inkrafttreten der neuen Rechtsgrundlagen aufgrund des StromVG am 1. Januar 2009 mussten alle Kunden im Versorgungsgebiet der CKW den Strom vom entsprechenden Energieunternehmen beziehen. Die zu bezahlende Entschädigung umfasste einerseits den Kaufpreis für den Strom und andererseits die Entschädigung für den Transport bzw. die Durchleitung des Stroms durch das Netz.

Das StromVG unterscheidet nun aber zwischen dem Stromhandel und der Netznutzung. Der Stromhandel und der Strompreis werden mittelfristig dem freien Markt unterliegen. Dem gegenüber untersteht die Netznutzung nicht dem freien Markt. Der Strompreis und das Netznutzungsentgelt werden deshalb in Zukunft gesondert erhoben und auf der Stromrechnung separat ausgewiesen. Folglich können die Konzessionsgebühren nicht mehr auf der Basis der Stromeinnahmen berechnet werden. Die Konzessionsgebühren sind eine Entschädigung für die Inanspruchnahme des kommunalen öffentlichen Grundes durch elektrische Verteilanlagen der CKW. Sie gehören zum Bereich der Netznutzung und haben mit dem Stromhandel keinen Zusammenhang. Folglich sind die Konzessionsgebühren zukünftig auf der Basis der Netznutzungsentgelte festzusetzen. Diese werden staatlich normiert und durch die Elektrizitätskommission (EiCom) überwacht.

Die Konzessionsgebühren, welche die CKW den Gemeinden entrichten, werden in den heute gültigen Konzessionsverträgen auf der Basis der erzielten Stromeinnahmen berechnet. Kauft ein Endverbraucher den Strom bei einem anderen Lieferanten, hat die CKW diesbezüglich keine Stromeinnahmen. Dadurch würden sich die Konzessionsabgaben an die Gemeinde entsprechend reduzieren. Wird die Konzessionsgebühr jedoch auf der Basis des Netznutzungsentgelts berechnet, bleibt sie stabil. Die neue Berechnungsart würde deshalb für die Gemeinden zu stabilen und voraussehbaren Konzessionsgebühren führen.

## **4 Neue Konzessionsverträge**

### **4.1 Koordinierte Ablösung der geltenden Verträge**

In vielen Gemeinden läuft die feste Dauer des heutigen Konzessionsvertrags mit der CKW erst Ende 2012 ab. Die betreffenden Gemeinden werden von der CKW gebeten, den Vertrag vorzeitig, das heisst auf den 1. Januar 2010, aufzulösen und durch den neuen Konzessionsvertrag zu ersetzen. Dafür bestehen insbesondere zwei Gründe: Einerseits führt die Berechnung der Konzessionsgebühr auf der Basis der erzielten Stromeinnahmen zu den bereits aufgeführten Schwierigkeiten. Andererseits besteht sowohl seitens der Gemeinden als auch seitens der CKW ein Interesse an einer für alle Gemeinden einheitlichen Vertragsdauer. Auf diese Weise können die Vertragsverhandlungen in Zukunft immer von allen Gemeinden (bzw. durch den Verband Luzerner Gemeinden [VLG] oder eine ähnliche interkommunale Organisation) gemeinsam geführt werden.

### **4.2 Ausarbeitung der neuen Verträge**

Der Text des neuen Konzessionsvertrags mit der CKW wurde vom Verband Luzerner Gemeinden (VLG) ausgehandelt und soll für alle Konzessionsgemeinden der CKW gleich lauten (Gleichbehandlung aller Luzerner Gemeinden). Der VLG empfiehlt seinen Mitgliedern den Abschluss des Vertrags in der vorgelegten Form.

Inhaltlich weisen die neuen Konzessionsverträge, mit Ausnahme der Anpassungen an die neuen energiepolitischen Rahmenbedingungen und der festen Vertragsdauer von 25 Jahren, keine wesentlichen Neuerungen gegenüber den heute gültigen Verträgen auf. Die wichtigsten Punkte werden im folgenden Unterkapitel kurz erläutert.

### **4.3 Wichtige Punkte der neuen Verträge**

#### **4.3.1 Gleichbehandlung (Ziff. 1)**

Der Einleitungssatz verpflichtet die CKW, wie im bisherigen Konzessionsvertrag, zur Gleichbehandlung aller Gemeinden. Damit sichern sich die CKW-Konzessionsgemeinden einen einheitlichen Konzessionsvertrag.

#### **4.3.2 Pflichten der CKW (Ziff. 2.1 / 1.1)**

Die CKW wird in die Pflicht genommen bei Erstellung, Betrieb und Unterhalt eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Stromnetzes und beim Anschluss der Stromkunden. Insbesondere muss sie den Stromkunden im Gemeindegebiet diskriminierungsfrei die Netznutzung gewähren. Das heisst, das Netznutzungsentgelt muss bei vergleichbarer Bezugscharakteristik für alle Stromkunden gleich hoch sein, egal ob der Stromkunde seinen Strom von der CKW oder von einem Drittanbieter bezieht. Soweit sich die genannten Pflichten nicht bereits aus dem StromVG oder der kantonalen Verordnung zum StromVG ergeben, stehen sie gemäss einem unabhängigen Rechtsgutachten vom VLG auf jeden Fall nicht im Widerspruch zum StromVG. Diese Pflichten bleiben auch dann in Kraft, wenn die entsprechenden Pflichten je im Gesetz aufgehoben werden sollten. Dies zumindest dann, wenn sie nicht mit dem neuen Bundesrecht in Widerspruch geraten.

#### **4.3.3 Pflichten der CKW als Stromlieferantin (Ziff. 2.2 / 1.2)**

Als Stromlieferantin gilt die CKW, wenn sie entweder von Gesetzes wegen zur Stromlieferung verpflichtet ist, d.h. in Grundversorgungsverhältnissen nach Art. 6 bzw. Art. 7 StromVG steht, oder wenn sie mit dem Endverbraucher einen Stromliefervertrag abgeschlossen hat. In diesen Fällen sichert die CKW den Gemeinden im Gemeindegebiet eine sichere, ausreichende, wirtschaftliche Versorgung mit elektrischer Energie zu marktkonformen Preisen zu. Die Bedeutung dieser Preisbestimmung ist limitiert, da im Bereich der Grundversorgung eine weitgehend abschliessende Zuständigkeit der EICom zur Tarifregulierung besteht. Im Bereich der Belieferung freier Endverbraucher geht zudem ein abweichender Parteikonsens vor.

#### **4.3.4 Dezentral erzeugte Energie (Ziff. 2.3 / 1.3)**

Mit der Verpflichtung der CKW, dezentral erzeugte Energie in ihr Netz einzuspeisen und derartige Anlagen abzunehmen, wird im Konzessionsvertrag eine Pflicht verankert, die sich bereits aus dem Energiegesetz ergibt (Art. 7a EnG für KEV-Produzenten; Art. 28a EnG für MKF-Produzenten und Art. 7 EnG für die Energie der übrigen Produzenten).

#### **4.3.5 Öffentliche Beleuchtung (Ziff. 2.4 / 1.4)**

Die Gemeinde bleibt wie bisher Eigentümerin der öffentlichen Beleuchtung. Lieferung, Erstellung, Erweiterung, Unterhalt und Entsorgung wird wie bisher grundsätzlich der CKW übertragen. Es wird neu auch der Fall geregelt, wenn die Gemeinde nicht das Normsortiment der CKW berücksichtigen will. Die Bestimmungen zur öffentlichen Beleuchtung entsprechen inhaltlich überwiegend der bisherigen bewährten Regelung. Das normierte Materialsortiment wird auch in Zukunft das bekannte ordentliche Sortiment (inkl. Nostalgieleuchten) umfassen. Mit dieser Regelung wird eine kostengünstige und für den Kanton Luzern einheitliche öffentliche Beleuchtung sichergestellt. Da die öffentliche Beleuchtung im Eigentum der Gemeinde Horw steht, gewährt die CKW der Gemeinde einen Rabatt von 30 % des für die öffentliche Beleuchtung zu entrichtenden Netznutzungsentgelts.

#### **4.3.6 Gemeindeentschädigung/ Konzessionsgebühr (Ziff. 2.5 / 1.5)**

Da die Stromkonsumenten aufgrund des neuen StromVG freien Marktzutritt haben (werden) und bei Stromlieferungen durch Drittanbieter der Preis der Energieabgabe nicht bekannt ist, muss die Berechnungsbasis angepasst werden. Neu werden folgende Konzessionsgebühren vereinbart:

- 10% auf den Netznutzungsentgelten für Ausspeisungen in Niederspannung (Netzebene 7)
- 7,5% auf den Netznutzungsentgelten für Ausspeisungen in Mittelspannung (Netzebene 5)
- 5 % auf den Netznutzungsentgelten für Ausspeisungen in Hochspannung (Netzebene 3).

Ausserdem erhalten die neuen Konzessionsverträge keine Regelung mehr für die Rabatte auf Abonnemente und Kostenbeiträge für Gemeindezwecke<sup>1</sup>. Bis anhin erhielt die Gemeinde Horw bei der CKW einen Rabatt von 20 % auf die üblichen Stromtarife. Die Aufhebung der Gemeinderabatte erfolgt auf Wunsch der CKW und betrifft flächendeckend alle Gemeinden im Einzugsgebiet der CKW. Die finanziellen Folgen für die Gemeinde Horw, welche aus der neuen Berechnungsbasis und aus der Abschaffung der bisherigen Gemeinderabatte resultieren, werden im Kapitel 5 ausführlich diskutiert.

#### 4.3.7 Verpflichtungen und Leistungen der Gemeinde (Ziff. 3 / 2)

Wie bisher erteilt die Gemeinde der CKW auf dem jeweiligen Netzgebiet das ausschliessliche Recht zur Erstellung, zum Unterhalt und zum Betrieb der elektrischen Verteilanlagen auf dem öffentlichen Grund (Sondernutzungskonzession), soweit dies bundes- und kantonrechtlich zulässig ist. Die Ausschliesslichkeit der Konzessionserteilung wird dahingehend präzisiert, dass die Gemeinde von sich aus keinem Dritten die gleichen Rechte wie der CKW gewährt und auch selbst keine elektrischen Verteilanlagen erstellt. Diese Bestimmung ist geeignet, um langfristige Investitions- und Planungssicherheit zu schaffen. Da auch das StromVG implizit vom Bestand eines natürlichen Monopols im Bereich der Netze ausgeht, scheint die Verankerung der Ausschliesslichkeit der Sondernutzung sinnvoll.

Gemäss neuem Vertrag kann die CKW auch Nutzungsrechte in Bezug auf Grundstücke im Finanzvermögen der Gemeinde beanspruchen. Eine entsprechende Regelung im neuen Konzessionsvertrag räumt der CKW einen Anspruch auf Abschluss entsprechender Dienstbarkeitsverträge ein. Da auf die Nutzung des Finanzvermögens nicht öffentlichrechtliche, sondern privatrechtliche Regeln zur Anwendung gelangen, handelt es sich dabei um eine rein zivilrechtliche Klausel, die aber als solche auch im ansonsten öffentlichrechtlichen Konzessionsvertrag verankert werden kann. Wenn die Gemeinde eine Nutzung des Bodens beabsichtigt, die mit der Linienführung der Verteilanlagen der CKW nicht vereinbar ist, muss die CKW die Anlagen auf eigene Kosten verlegen.

#### 4.3.8 Eigentumsverhältnisse, Hausinstallationen, Rechtsverhältnis zu den Kunden, Rechtsnachfolge, Schlussbestimmungen (Ziff. 4, 6 - 8, 10 / 3, 5 - 7, 9)

Diese Bestimmungen enthalten inhaltlich keine nennenswerten Änderungen gegenüber dem bisherigen Konzessionsvertrag.

#### 4.3.9 Gegenseitige Information und Koordination von Bauarbeiten (Ziff. 5 / 4)

Im Konzessionsvertrag werden neu die Rechte und Pflichten geregelt, um die gegenseitigen Informationen zu gewährleisten und die Bauarbeiten bestmöglich zu koordinieren.

#### 4.3.10 Vertragsdauer (Ziff. 9 / 8)

Bau, Unterhalt und Betrieb eines elektrischen Versorgungsnetzes sind sehr kostenintensiv, weshalb die CKW wie alle Energieunternehmen darauf angewiesen ist, ihre Anlagen auf eine lange Zeitdauer abzuschreiben. Diese Investitionen sind notwendig, um den hohen Qualitätsstandard des Versorgungsnetzes der CKW aufrecht zu erhalten und damit weiterhin eine optimale Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Deshalb wird die feste Vertragsdauer neu auf 25 Jahre statt wie bisher 20 Jahre festgelegt. Ausserdem verlängert sich der Vertrag ohne Kündigung jeweils um weitere fünf Jahre, bei den jetzigen Verträgen sind es zwei Jahre. Die Verlän-

---

<sup>1</sup> Kirchen, Pfarrheim, Schulhäuser, Gemeindehaus, Horwerhalle, Werkhof, Sport- und Freizeitanlagen, Zivilschutzanlagen, Kirchfeld, Feuerwehrlokal, Pumpwerke der Gemeindewasserversorgung und private Pumpwerke, soweit sie der allgemeinen Gemeindewasserversorgung dienen, Pumpwerke für Entwässerungen, die in der Gemeinde liegenden und ihr ganz oder teilweise dienenden Abwasserreinigungsanlagen, Kehrlichtverbrennungsanlagen, Deponien, Gebäude der Korporation Horw usw.



gerung der Vertragsdauer führte im Vorfeld immer wieder zu Diskussionen und wird deshalb im Unterkapitel 6.5 nochmals separat aufgegriffen.

#### 4.4 Vergleich der geltenden mit den neuen Verträgen

Als Ergänzung zum vorangegangenen Unterkapitel sind in der folgenden Tabelle die wesentlichen Unterschiede zwischen den geltenden und den neuen Konzessionsverträgen zusammengefasst. In den übrigen, nicht erwähnten Punkten entsprechen die neuen weitgehend den bisherigen Verträgen.

	<b>geltender Vertrag mit CKW</b>	<b>neuer Vertrag mit CKW</b>
<b>Stromlieferung</b>	allgemeine Verpflichtung zur Stromlieferung	Verpflichtung zur Stromlieferung gemäss Gesetz oder aufgrund von Stromlieferungsverträgen
<b>Anschlusspflicht</b>	Entscheid für Anschlüsse mit unzulässiger Beeinflussung bzw. Belastung oder ohne Kostendeckung bei CKW	Anschlusspflicht für alle Liegenschaften im Baugebiet sowie alle ganzjährig bewohnten Liegenschaften ausserhalb der Bauzone
<b>Dezentral erzeugte Energie</b>	Verpflichtung zur Abnahme von überschüssiger Energie und Vergütung nach gesetzlichen Bestimmungen	Verpflichtung zum Anschluss und zur Abnahme gemäss gesetzlichen Bestimmungen
<b>Netznutzung durch Endverbraucher</b>	keine entsprechende Regelung	Diskriminierungsfreie Netznutzung garantiert (Netznutzungsentgelt gem. bundesrechtlichen Vorschriften)
<b>Öffentliche Beleuchtung</b>	Pauschalabonnement mit 20 % Rabatt auf Stromtarif  Die Benutzung von Kabelgräben muss entschädigt werden, oberirdische Verteilanlagen können unentgeltlich mitbenutzt werden.  Lampen- und Sicherungersatz kostenlos durch CKW	30 % Rabatt auf Netznutzungsentgelt  Kabelgräben und oberirdische Verteilanlagen können nur gegen Entschädigung mitbenutzt werden  Lampen- und Sicherungersatz ist Teil des Unterhalts (in Ziffer 2.4.1 des neuen Vertrages geregelt)
<b>Konzessionsabgaben</b>	6 % der Einnahmen der CKW aus der Energieabgabe an Haushalt, Gewerbe, Landwirtschaft  4 % der Einnahmen der CKW aus der Energieabgabe an die allgemeine Industrie  3 % der Einnahmen der CKW aus der Energieabgabe an die Grossindustrie  Abrechnung vierteljährlich	10 % auf Netznutzungsentgelten für Niederspannung ( <b>Netzebene 7</b> )  7.5 % auf Netznutzungsentgelten für Mittelspannung ( <b>Netzebene 5</b> )  5 % auf Netznutzungsentgelten für Hochspannung ( <b>Netzebene 3</b> )  Abrechnung jährlich
<b>Rabatte</b>	20 % Rabatt auf Abonnemente und/ oder Kostenbeiträge für Gemeindezwecke	Keine Rabatte
<b>Gegenseitige Information/ Koordination von Bauarbeiten</b>	Keine entsprechende Regelung	Informationsaustausch und Koordination von Bauarbeiten vorgesehen

<b>Rechtsnachfolge</b>	CKW ist berechtigt und verpflichtet zur Übertragung des Vertrags.	Übertragung des Vertrags an Dritte nur mit Zustimmung der Gemeinde
<b>Vertragsdauer</b>	20 Jahre 2 Jahre Kündigungsfrist, ohne Kündigung jeweils weitere 2 Jahre gültig	25 Jahre 2 Jahre Kündigungsfrist, ohne Kündigung jeweils weitere 5 Jahre gültig

## **5 Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinde Horw**

### **5.1 Wegfall der Gemeinderabatte**

Bisher profitierte die Gemeinde Horw von grosszügigen Gemeinderabatten auf die üblichen Stromtarife. Diese Rabatte sind in den geltenden Konzessionsverträgen vertraglich festgehalten. In den neuen Konzessionsverträgen wird als Resultat der vorangegangenen Verhandlungen zwischen dem VLG und der CKW weitgehend auf solche Gemeinderabatte verzichtet. Einzige Ausnahme bleibt der Rabatt von 30 % auf das Netznutzungsentgelt für die öffentliche Beleuchtung.

Der Wegfall der Rabatte trifft vor allem die Liegenschaften der Gemeinde Horw, die Wasserversorgung und die angegliederten Institutionen sowie die Kirchgemeinden und die Korporationsgemeinde Horw. Zu beachten ist, dass die Gemeinde ab 2013 den Energiebedarf bündeln und entsprechende Offerten auf dem Strommarkt einholen kann.

Der gesamte Rabatt betrug im Jahr 2007 insgesamt Fr. 110'416.90.

### **5.2 Konzessionsabgaben der CKW**

In Nachachtung der Vorgaben aus dem Stromversorgungsgesetz (StromVG) wird die Berechnungsbasis der Konzessionsgebühr geändert. Bisher bezahlte die CKW:

- 6 % der Einnahmen der CKW aus der Energieabgabe an Haushalt, Gewerbe und Landwirtschaft,
- 4 % der Einnahmen der CKW aus der Energieabgabe an die allgemeine Industrie und
- 3 % der Einnahmen der CKW aus der Energieabgabe an die Grossindustrie.

Konzessionsgebühren der Gemeinde Horw in den letzten Jahren:

- 2005: Fr. 512'927.65
- 2006: Fr. 564'008.65
- 2007: Fr. 533'181.55
- 2008: Fr. 566'803.75

Die Konzessionsgebühren werden nach dem neuen Konzessionsvertrag leicht sinken. Dies ist ein gewolltes Verhandlungsergebnis. Politik und Wirtschaft üben auf die Gemeinden einen erheblichen politischen Druck zur Mässigung aus. Die Gemeinden bzw. der VLG haben sich deshalb entschlossen, durch eine leichte Senkung der Konzessionsgebühren ihren Beitrag zur Reduktion der öffentlichen Abgaben auf dem Strom zu leisten. Die Höhe der Abgabe ist vergleichbar mit den Konzessionsgebühren anderer Netzbetreiber.

Die neue Konzessionsgebühr dürfte für die Gemeinde Horw neu rund Fr. 550'000.00 betragen.

Nebst den leicht sinkenden Konzessionsgebühren entfällt mit dem neuen Vertrag für die Gemeinden der Rabatt von 20 %. Um den betroffenen Gemeinden den Übergang zum neuen System zu erleichtern, forderte der VLG ein Entgegenkommen der CKW. Die Verhandlungspartner VLG und CKW einigten sich auf zusätzliche freiwillige Leistungen der CKW sofern die Gemeinden den neuen Vertrag bis Ende 2009 unterzeichnen. Aus diesem Grund wird die Gemeinde

Horw, sofern Sie bis Ende 2009 dem neuen Konzessionsvertrag zustimmen, gemäss Bestätigung der CKW vom 14. November 2008 in den nächsten fünf Jahren freiwillige Leistungen von insgesamt Fr. 427'896.00 von der CKW erhalten.

Diese Leistungen werden wie folgt der Gemeinde ausbezahlt:

– für 2010:	Fr. 146'707.00
– für 2011:	Fr. 134'482.00
– für 2012:	Fr. 73'354.00
– für 2013:	Fr. 48'902.00
– für 2014:	Fr. 24'451.00
– für 2015:	Fr. _____ 0.00
Total	<u>Fr. 427'896.00</u>

Grundsätzlich bestehen folgende drei Varianten:

1. Die Gemeinde Horw folgt der Empfehlung des VLG und unterzeichnet den neuen Konzessionsvertrag vor 1. Januar 2010. Da der Vertrag der obligatorischen Volksabstimmung unterliegt, hat die CKW am 6. Juli 2009 bestätigt, dass diese Bedingung erfüllt ist, wenn die Stimmberechtigten am 7. März 2010 ihre Zustimmung erteilen. Finanziell gesehen ist diese Variante bis Ende 2012 besser als wenn der heutige Konzessionsvertrag nicht abgelöst wird. Ab 2013 ist mit der zunehmenden Marktöffnung der Gemeindebeitrag gesichert.
2. Die Gemeinde Horw schliesst vorerst keinen neuen Konzessionsvertrag ab, allerdings ist eine Anpassung des heutigen Vertrags aufgrund der veränderten gesetzlichen Grundlage (neues StromVG) notwendig. Daraus entstehen zwei Untervarianten:
  - 2a) Der Vertrag wird auch von der CKW nicht gekündigt und bleibt weiterhin in Kraft. Er verlängert sich jeweils automatisch um zwei Jahre, wobei die Anpassung an die veränderte gesetzlichen Grundlagen nicht vorgenommen wäre. Da die Gebühren auf der verkauften Strommenge der CKW basieren, wird die Gemeinde mit zunehmender Marktöffnung mit sinkenden Einnahmen rechnen müssen.
  - 2b) Der Vertrag wird von der CKW im nächsten Jahr per Ende 2012 gekündigt, was die Aushandlung eines neuen Vertrages zur Folge hätte. Das Risiko besteht, dass ein im Alleingang ausgehandelter Konzessionsvertrag mit der CKW schlechteren Konditionen enthält als die heutige Vorlage.

Die Variante 1 ist rechtlich korrekt, bietet für die Zukunft Sicherheit und ist finanziell die vorteilhafteste Lösung für die Gemeinde. Es ist deshalb sinnvoll, der Empfehlung des VLG zu folgen und den neuen Konzessionsvertrag vor dem 1. Januar 2010 unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Stimmberechtigten zu unterzeichnen.

## **6 Laufende Diskussion**

### **6.1 Interessengemeinschaft Glasfaser und Energie Luzern (IGEL)**

Im Vorfeld der Verhandlungen für neue Konzessionsverträge zwischen dem Verband Luzerner Gemeinden (VLG) und der CKW formierte sich hauptsächlich in der Gemeinde Emmen Widerstand gegen die Unterzeichnung eines neuen Vertrags. Die dafür gegründete Interessengemeinschaft Glasfaser und Energie Luzern (IGEL) beklagt hauptsächlich die Stromkosten im Kanton Luzern, welche ihrer Ansicht nach im schweizerischen Vergleich viel zu hoch liegen. Die IGEL bediente auch diverse Gemeinden (u.a. auch die Gemeinde Horw) mit Rundschreiben, welche auf Schwachstellen des neuen Konzessionsvertrags mit der CKW aufmerksam machen sollen. Leider wurden dabei Zahlenbeispiele teilweise falsch interpretiert und Begrifflichkeiten durcheinander gebracht, was bei einzelnen Gemeinden zu grosser Verwirrung führte. Deshalb sah sich der VLG gezwungen, in die laufende Diskussion einzugreifen. Mit einer schriftlichen

Gegendarstellung in Form eines Rundschreibens an die Gemeinden und einem unabhängigen Gutachten durch das Anwaltsbüro Vischer konnte der VLG die teils falschen Aussagen weitgehend widerlegen oder relativieren.

## **6.2 Emmer Gemeindeinitiative "S'Strom- und Glasfasernetz betriebed mer sälber"**

Am 4. Februar 2009 wurde in Emmen die Gemeindeinitiative "S'Strom- und Glasfasernetz betriebed mer sälber" eingereicht. Die Initiative verlangt, dass die Gemeinde Emmen nach Ablauf der bestehenden Konzession mit der CKW im Jahr 2012 das Strom- und Glasfaserkabelnetz auf dem Gemeindegebiet selber übernehmen und zu Selbstkostenpreisen betreiben soll. Diese Aufgabe soll gemäss der Initiative der Genossenschaft Energie Emmen übertragen werden.

Der Gemeinderat stellte gemäss Medienmitteilung vom 17. Juni 2009 fest, dass die Stromversorgung einerseits und der Betrieb eines Glasfaserkabelnetzes andererseits eigenständige Geschäftsgebiete sind und besonderen Rechtsvorschriften unterstehen. Der Betrieb eines Stromnetzes unterliege eidgenössischem und kantonalem Recht. Danach teilt der Regierungsrat des Kantons Luzern die Netzgebiete zu. Die Frage, wer auf dem Gemeindegebiet die Stromversorgung sicherstelle, könne damit nicht Gegenstand einer Gemeindeinitiative sein. Gegen übergeordnetes Recht verstosse auch die Forderung, die Aufgabe des Netzbetriebs ohne Auswahlverfahren an die Genossenschaft Energie Emmen zu übertragen. Als rechtlich zulässig beurteilt der Gemeinderat das Verlangen, ein eigenes Glasfaserkabelnetz zu Selbstkostenpreisen zu betreiben.

Ein Gutachten der Universität Bern stellte fest, dass vom Willen der Unterzeichnenden so wenig übrig bliebe, dass es einer Verletzung des Stimmrechts gleichkomme, diesen noch übrigen Teil der Initiative den Stimmberechtigten zu unterbreiten. Der Emmer Gemeinderat stellt deshalb dem Parlament den Antrag auf vollumfängliche Ungültigkeitserklärung der Gemeindeinitiative. Der entsprechende Bericht und Antrag wird im Herbst 2009 im Parlament behandelt (Stand: 2. September 2009).

## **6.3 Abklärungsbedarf bei der Eidgenössischen Wettbewerbskommission**

Laut einem Zeitungsartikel (Neue Luzerner Zeitung, 2. September 2009) empfiehlt die Eidgenössische Wettbewerbskommission (WEKO) der Gemeinde Emmen, die Vertragsverhandlungen einstweilen zu sistieren. Geprüft werden müsse, ob die Vertragsverlängerung den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt von 1995 zuwiderlaufe. Dieses sieht vor, dass die Übertragung kantonaler und kommunaler Monopole auf Private auf dem Weg der Ausschreibung zu erfolgen hat (Art. 2 Abs. 7 BGBM). Hintergrund ist eine Beschwerde der bereits oben genannten Interessengemeinschaft Glasfaser und Energie Luzern (IGEL).

Gemäss WEKO sollen die Resultate der Prüfung durch die WEKO bis Ende 2009 vorliegen. Bis dahin empfiehlt sie der Gemeinde Emmen, den neuen Konzessionsvertrag vorerst nicht zu unterschreiben. Die WEKO kann allerdings lediglich Empfehlungen abgeben. Ob eine Rechtswidrigkeit vorliegt, kann nur ein Gericht auf Grund einer Klage verbindlich beurteilen. Die Gemeinde Emmen zeigt sich über die Intervention der WEKO überrascht und betont, dass der neue Konzessionsvertrag rechtens sei. Deshalb wird der neue Vertrag trotz der Einwände der WEKO noch diesen Herbst dem Parlament vorgelegt.

Die Gemeinde Horw ist von der Empfehlung der WEKO bis anhin nicht direkt betroffen, weil in Horw der neue Konzessionsvertrag sowieso frühestens nach der Volksabstimmung vom 7. März 2010 unterzeichnet werden kann und bis dahin die definitiven Resultate der WEKO voraussichtlich vorliegen werden.

## 6.4 Einwände der Arbeitsgemeinschaft Strom

Die Arbeitsgemeinschaft Strom (AGS), zusammengesetzt aus diversen Grossstrombezüglern des Kantons Luzern<sup>2</sup>, bemängelt in einem offenen Brief an alle CKW-Bezüglergemeinden diverse Punkte des neuen Konzessionsvertrags. Insbesondere werden die unzureichenden Pflichten der CKW als Stromlieferantin, die zu hohen Stromtarife im schweizerischen Vergleich, das Fehlen einer Heimfallklausel und die unzureichende Regelung der Rechtsnachfolge bemängelt. Die AGS fordert die Gemeinden deshalb dazu auf, den neuen Konzessionsvertrag in diesen wesentlichen Punkten nachzubessern. Die CKW ihrerseits bezog in einem Antwortschreiben an alle CKW-Bezüglergemeinden Stellung zu den Vorwürfen.

Die vonRoll casting (emmenbrücke) ag will noch einen Schritt weiter gehen und eine Klage gegen die Erhebung von Konzessionsabgaben einreichen. Ihrer Meinung nach handelt es sich bei der Konzessionsabgabe nach der allgemeinen Steuerlehre um eine indirekte Steuer. Indirekte Steuern könne nur der Bund erheben und für die Erhebung einer Konzessionsabgabe im Kanton Luzern fehle eine genügende gesetzliche Grundlage. Der entsprechende Gerichtsentscheid dürfte richtungsweisend sein für die zukünftige Erhebung von Konzessionsgebühren.

## 6.5 Gutachten Vischer im Auftrag des VLG

### 6.5.1 Allgemeine Ergebnisse aus dem Gutachten Vischer

Aufgrund der diversen Vorwürfe erstellte das Anwaltsbüro Vischer im Auftrag des VLG ein unabhängiges Gutachten zum Entwurf des neuen Konzessionsvertrags mit der CKW. Das Gutachten soll überprüfen, ob der neue Konzessionsvertrag insgesamt und in Bezug auf ausgewählte Aspekte mit den anwendbaren gesetzlichen Vorgaben im Einklang steht, sachgerecht und ausgewogen ist. Die Untersuchung hat gemäss dem Gutachten zu folgendem Ergebnis geführt:

- Der neue Konzessionsvertrag entspricht den wesentlichen rechtlichen Vorgaben des Bundesrechts, namentlich des Stromversorgungsgesetzes (StromVG), des Energiegesetzes (EnG) und des Bundesgesetzes betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (EleG). Insbesondere ist die Konzessionsgebühr mit den Vorgaben des StromVG systemkonform und die der CKW auferlegten Pflichten mit dem StromVG vereinbar.
- Der neue Konzessionsvertrag regelt alle wesentlichen Punkte, die unter den heutigen bundesrechtlichen Rahmenbedingungen in einem Sondernutzungskonzessionsvertrag für die Errichtung elektrischer Netze geregelt sein müssen.
- Der neue Konzessionsvertrag ist unseres Erachtens insgesamt sachgerecht und ausgewogen. Er entspricht dem heute üblichen Stand für derartige Sondernutzungskonzessionsverträge.
- Die Dauer der Konzessionserteilung von 25 Jahren ist angesichts der auf dem Spiel stehenden Investitions- und Rechtssicherheitsinteressen eher kurz, lässt sich jedoch vertreten.
- Da die Anlagen der CKW in der Vergangenheit von dieser selbst finanziert wurden, und da in der Vergangenheit kein Heimfall von Anlagen vereinbart wurde, besteht keine rechtliche Grundlage für die Aufnahme einer neuen Heimfallklausel in den neuen Konzessionsvertrag.
- Die Übertragbarkeit der Konzession ist sachlich gerechtfertigt. Dem Interesse der Gemeinden an der Erfüllung der konzessionsvertraglichen Pflichten wird mit dem (eingeschränkten) Vetorecht angemessen Rechnung getragen.

In der laufenden Diskussion wurde von verschiedenen Seiten vor allem die Verlängerung der Vertragsdauer und das Fehlen einer Heimfallklausel kritisiert. Deshalb sollen diese Aspekte unter Beizug des unabhängigen Gutachtens von Vischer gesondert behandelt werden.

---

<sup>2</sup> Kronospan Schweiz AG, Monosuisse AG, Perlen Papier AG, Swiss Steel AG, Tersuisse Multifils AG, Trisa AG, vonRoll casting (emmenbrücke) ag

### 6.5.2 Vertragsdauer

Die Dauer der Konzession kann von den Parteien grundsätzlich frei festgelegt werden. Aus rechtlicher Sicht ergibt sich lediglich die Einschränkung, dass Sondernutzungskonzessionen nicht unbefristet erteilt werden dürfen, da sich das Gemeinwesen sonst der Hoheit über die öffentlichen Sachen gänzlich entäussern würde, was unzulässig ist. Welche Dauer für eine Sondernutzungskonzession angemessen ist, beurteilt sich im Wesentlichen aus ihrer Funktion. Dabei sind in erster Linie die Aspekte der Investitionssicherheit und der Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu berücksichtigen. Sollen gestützt auf die Sondernutzungskonzession Anlagen errichtet werden, die hohe Investitionskosten verursachen, spricht dies für eine längere Konzessionsdauer. Eine lange Konzessionsdauer gibt dem Konzessionär die Sicherheit, dass die Investitionen, die er tätigt, einen langfristigen Ertrag generieren. Aus Sicht des Gemeinwesens stellt eine lange Konzessionsdauer sicher, dass der Konzessionär nicht vor nötigen Investitionskosten zurückschreckt und dass er die errichteten Anlagen nicht zu rasch, sondern über sachgerechte Nutzungsdauern abschreiben kann.

Da die Errichtung von Elektrizitätsnetzen relativ hohe Investitionskosten verursacht, ist dem Aspekt der Investitionssicherheit bei der Festlegung der Konzessionsdauer ein hoher Stellenwert einzuräumen. Gemäss dem neuen Konzessionsvertrag mit der CKW dauert die Sondernutzungskonzession 25 Jahre ab dem Inkrafttreten am 1. Januar 2010, d.h. bis am 31. Dezember 2034. Wird er nicht zwei Jahre vor Ablauf gekündigt, so bleibt er mit der gleichen Kündigungsfrist jeweils weitere fünf Jahre in Kraft.

Eine Konzessionsdauer von 25 Jahren für die Errichtung eines elektrischen Netzes bewegt sich am unteren Rand des heute üblichen. Typischerweise werden Konzessionsdauern von 25 bis 30 Jahren vereinbart. Angesichts der typischen Abschreibedauer der einzelnen elektrischen Anlageklassen (z.B. unterirdische Kabel 35 - 40 Jahre; Trafostationen 30 - 35 Jahre) ist eine Konzessionsdauer von 25 Jahren eher kurz, wobei zusätzlich zu berücksichtigen ist, dass das Netz ständiger Erneuerung und Verstärkung bedarf, so dass es bei Ablauf der Konzession ohnehin nie ganz abgeschlossen ist.

### 6.5.3 Fehlende Heimfallklausel

Gemäss dem neuen Konzessionsvertrag mit der CKW bleiben sämtliche auf öffentlichem Grund und Boden der Gemeinde erstellten elektrischen Verteilanlagen der CKW auch nach Ablauf des Konzessionsvertrages in deren Eigentum. Diese Bestimmung stimmt inhaltlich mit dem geltenden Konzessionsvertrag zwischen der CKW und der Gemeinde Kriens überein, der ebenfalls festlegt, dass die Verteilanlagen nach Ablauf des Vertrages im Eigentum der CKW bleiben. Ein Eigentumsübergang (Heimfall) auf die Gemeinde ist also in den Konzessionsverträgen nicht vorgesehen. Das ist im vorliegenden Fall sachgerecht:

- Die Anlagen der CKW im Gebiet der Gemeinden wurden in der Vergangenheit von der CKW auf ihre Kosten und auf ihr wirtschaftliches Risiko errichtet. Es liegt damit keiner der oben aufgeführten Fälle vor, in denen die Gemeinde der CKW ein von ihr geschaffenes Wirtschaftsgut (Stromnetz) zur Nutzung überlassen hatte.
- Eine Heimfallklausel wurde in der Vergangenheit nie vereinbart. Bereits der bisherige Vertrag bestimmt, dass das Eigentum bei der CKW verbleibt. Es besteht damit keine rechtliche Grundlage für die Einführung einer Heimfall- oder Eigentumsübertragungsklausel. Eine solche Klausel würde in der gegebenen Situation gegen das Eigentumsrecht der CKW verstossen und würde in jedem Fall eine volle Entschädigungspflicht des Gemeinwesens auslösen.

Das Vischer-Gutachten erachtet das Fehlen einer Heimfallklausel aus den genannten Gründen deshalb für folgerichtig. Es entspricht im Übrigen der gängigen Praxis, dass die elektrischen

Netze nach Ablauf der Sondernutzungskonzessionen beim Konzessionär verbleiben. Ein Anspruch auf eine Heimfallklausel lässt sich rechtlich nicht begründen.

#### 6.5.4 Rechtsnachfolgeklausel

Gemäss dem neuen Konzessionsvertrag kann die CKW den Vertrag nur mit Zustimmung der Gemeinde an einen Dritten übertragen. Die Gemeinde wird der Übertragung zustimmen, wenn ihr der Dritte Gewähr bietet, die vertraglichen Bedingungen zu erfüllen. Diese Klausel ist einschränkender als die entsprechende Klausel im geltenden Konzessionsvertrag, der keinen Bewilligungsvorbehalt der Gemeinde enthielt, sondern lediglich vorsah, dass die CKW berechtigt und verpflichtet ist, den Vertrag auf einen allfälligen Rechtsnachfolger mit allen Rechten und Pflichten zu übertragen.

Die neue Klausel soll es der CKW ermöglichen, das von ihr errichtete Netz oder Teile davon auf einen Dritten zu übertragen. Gleichzeitig soll die Gemeinde ein Vetorecht erhalten, falls der Übernehmer ihr keine Gewähr bietet, dass er die vertraglichen Pflichten erfüllen wird. Diese Regelung entspricht dem heute gängigen Standard. Sie ist insofern sachgerecht, als im Bereich der Stromnetze zurzeit ein starker Umstrukturierungsprozess im Gange ist. Dieser Umstrukturierungsbedarf ergibt sich einerseits aus den neuen Entflechtungs-Vorschriften des StromVG, die einzelne Energieunternehmen veranlassen, ihre Netzbereiche rechtlich auszulagern bzw. ganz zu veräussern. Andererseits besteht ein Bedarf, historisch gewachsene Netzstrukturen auf ihre Effizienz zu überprüfen und nötigenfalls zu bereinigen. Diese Prozesse sollten im Interesse günstiger Netznutzungspreise grundsätzlich nicht behindert werden, weshalb eine Klausel, welche die Übertragung des Netzeigentums auf einen Dritten zulässt, nach Erachten des Gutachtens von Vischer sinnvoll ist.

Umgekehrt ist den berechtigten Interessen der Gemeinde an der korrekten Erfüllung des Konzessionsvertrages Rechnung zu tragen. Dies geschieht durch den im neuen Konzessionsvertrag vorgesehenen Bewilligungsvorbehalt. Es ist indessen sachgerecht, dass die Gemeinde die Zustimmung nicht willkürlich, sondern nur dann verweigern darf, wenn der neue Konzessionär keine Gewähr bietet, dass er den Pflichten aus dem Konzessionsvertrag nachkommen wird. Der Nachweis, dass der Nachfolger Gewähr für die ordentliche Vertragserfüllung bietet, obliegt bei der CKW bzw. dem Rechtsnachfolger. Die Gemeinde dürfte zudem bei ihrer Prüfung einen gewissen Ermessensspielraum geniessen.

Die CKW ist zu 73 % im Besitze der Axpo. Minderheitsaktionäre sind unter anderem der Kanton Luzern (10 %). Der Rest ist free-float (Private, Institutionelle Anleger). Die Axpo selber gehört zu 100 % den Nordostschweizer Kantonen. Entscheidungsträger sind somit alle Regierungen aus Schweizer Kantonen. Die Mehrheitsverhältnisse sind somit bei der öffentlichen Hand.

Zu beachten ist schliesslich, dass die Interessen der Gemeinde heute bereits durch das StromVG weitgehend geschützt werden. Denn der neue Konzessionär wird als neuer Netzbetreiber automatisch von Gesetzes wegen alle im StromVG vorgesehenen Pflichten übernehmen müssen. Es betrifft dies die Pflichten zum Unterhalt und Ausbau der Netze ebenso wie die Grundversorgungspflichten zugunsten der Endverbraucher. Der neue Netzbetreiber steht diesbezüglich unter der Aufsicht der EICom, die nötigenfalls sämtliche verwaltungsrechtlichen Mittel besitzt, um bei einer Vernachlässigung der Netzbetreiberpflichten einzugreifen.

## 7 Rechtliche Bestimmungen zum Verfahren

Gemäss den Artikeln 8 und 67 der Gemeindeordnung Horw unterstehen finanzwirksame Geschäfte dem obligatorischen Referendum, sofern der Finanzertrag den Wert von 20 % des Gemeindesteuerertrages übersteigt. Dieser Wert beträgt im Jahr 2009 Fr. 7'342'500.00.

Der vorliegende Vertrag sichert der Gemeinde für die nächsten 25 Jahre einen jährlichen Ertrag von rund Fr. 550'000.00 zu. Insgesamt erhält die Gemeinde gestützt auf den neuen Konzessi-

onsvertrag in den nächsten 25 Jahren einen Ertrag von 13.75 Mio. Franken. Aufgrund dieser Summe unterliegt der Konzessionsvertrag dem obligatorischen Referendum.

## **8 Empfehlung**

Die vom Bund eingeleitete Strommarktliberalisierung ist voll im Gange, was nun auch auf Stufe der Gemeinden spürbar wird. Mit der Unterzeichnung des neuen Konzessionsvertrages passt die Gemeinde Horw die geltenden Verträge den neuen bundesrechtlichen Bestimmungen (StromVG) an. Bereits 29 Gemeinden haben den neuen Konzessionsvertrag mit der CKW unterzeichnet (Stand: 2. September 2009).

In Zusammenarbeit mit der Gemeinde Kriens wurde das umfassende Material kritisch geprüft. Zusätzlich wurden Befürworter wie auch Gegner des neuen Vertrages von uns angehört. Vor- und Nachteile des neuen Konzessionsvertrages wurden gegenseitig abgewogen.

Der neue Konzessionsvertrag ist rechtlich korrekt, bietet für die Zukunft Sicherheit und ist finanziell die vorteilhafteste Lösung für die Gemeinde

Falls der neue Konzessionsvertrag nicht unterzeichnet wird, ist nicht auszuschliessen, dass die CKW den Vertrag ihrerseits auf den nächstmöglichen Termin kündigt. Es besteht das Risiko, dass das zukünftige Vertragsergebnis für die Gemeinde schlechter ausfällt.

Der Konzessionsvertrag regelt die Entschädigung der Benutzung des öffentlichen Bodens durch den Netzbetreiber. Das heutige Netz ist im Eigentum der CKW. Ein anderer Netzbetreiber müsste zuerst das Netz von der CKW erwerben.

Trotz der im Kapitel 6 aufgeführten Einwände gegenüber dem neuen Konzessionsvertrag teilen wir die Ansicht des Verbands Luzerner Gemeinden (VLG), dass die neuen Verträge in allen Teilen korrekt und fair sind und geltendem Recht entsprechen.

Wir empfehlen Ihnen, deshalb dem neuen Konzessionsvertrag mit der CKW zuzustimmen.

## **9 Antrag**

Wir beantragen Ihnen, dem Konzessionsvertrag zuzustimmen.

Susanne Heer  
Gemeinderätin

Daniel Hunn  
Gemeindeschreiber

- Konzessionsvertrag vom 26. Januar/12. Februar 1993
- Neuer Konzessionsvertrag



## **EINWOHNERRAT**

### **Beschluss**

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1410 des Gemeinderates vom 1. Oktober 2009
  - gestützt auf den Antrag der Geschäftsprüfungskommission
  - in Anwendung von Art. 8 Bst. e und Art. 67 Bst. c der Gemeindeordnung vom 25. November 2007
- 

Der Konzessionsvertrag CKW wird zurückgewiesen.

Horw, 19. November 2009

Irène Zingg-Vetter  
Einwohnerratspräsidentin

Daniel Hunn  
Gemeindeschreiber

Publiziert: